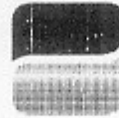


Versicherungsnummer Team
[REDACTED] 7810



**Deutsche
Rentenversicherung**

Nord

Deutsche Rentenversicherung Nord, 23544 Lübeck

Frau
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Postanschrift: 23544 Lübeck
Telefon 0451 485-0
Telefax 0451 485-15333
www.deutsche-rentenversicherung-
nord.de
info@drv-nord.de

Kostenloses Servicetelefon:
0800 100048022

Ihre Ansprechpartnerin:
[REDACTED]

Telefon 0451 485-23318
Telefax 0451 485-2923318

16. Februar 2017

Rentenbescheid

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

auf Ihren Antrag vom 20.11.2012 erhalten Sie von uns
Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Rente beginnt am 01.11.2012. Sie wird längstens bis zum 31.12.2022
(Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze) gezahlt.

Sie wird für die Zeit ab dem 01.03.2017 laufend monatlich gezahlt.
Die Rente für den jeweiligen Monat wird am Monatsende ausgezahlt.

Höhe der laufenden Zahlung

Monatliche Rente ab dem 01.03.2017	-	642,10 EUR
Beitragsanteil des Rentners zur Krankenversicherung	-	46,87 EUR
Zusatzbeitrag zur Krankenkasse	-	6,42 EUR
Beitrag des Rentners zur Pflegeversicherung	-	16,37 EUR
monatlicher Zahlbetrag		572,44 EUR

Nachzahlung

Für die Zeit vom 01.11.2012 bis zum 28.02.2017 beträgt
die Nachzahlung **30.497,41 EUR**

Zahlungsweg

Die monatliche Zahlung und die Nachzahlung werden auf das angegebene
Konto überwiesen.

Versicherungsnummer	Team	Seite	Datum
66 120157 G 521	7810 (000-01)	02	16.02.2017

Ihre Rente wegen voller Erwerbsminderung

Sie haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind ab dem 16.12.2011 erfüllt.

Beginn Ihrer Rente

Wir leisten die Rente ab dem Antragsmonat, weil der Antrag erst nach Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt wurde, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren.

Ende 

Die Regelaltersgrenze wird am 11.12.2022 erreicht.

Dieser Rentenanspruch besteht längstens bis zum 31.12.2022 (Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze). Im Anschluss besteht ein Anspruch auf Regelaltersrente.

Berechnung Ihrer Rente

Einzelheiten zur Höhe der Rente unter Berücksichtigung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche enthält die Anlage "Berechnung der Rente".

Diese Anlage soll außerdem ein Wegweiser zu den weiteren Anlagen dieses Bescheids sein.

In dieser Rente ist ein Rentenabschlag (verminderter Zugangsfaktor) enthalten. Einzelheiten enthält die Anlage "Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte".

Da Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, haben Sie einen Krankenversicherungsbeitrag aus der Rente zu zahlen. Von diesem Beitrag haben wir die Hälfte des Beitrags zu tragen, der sich aus der Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes auf die Rente ergibt. Der verbleibende, um 0,9 Beitragssatzpunkte höhere Beitragsanteil ist von Ihnen aufzubringen.

Ab dem 01.03.2015 ändert sich die Beitragszahlung zur Krankenversicherung aus der Rente. Ab diesem Zeitpunkt bemisst sich der Krankenversicherungsbeitrag aus der Rente zum einen nach dem allgemeinen Beitragssatz, der für alle gesetzlichen Krankenkassen gilt, und zum anderen nach dem individuellen Zusatzbeitragssatz, den Ihre Krankenkasse festgelegt hat. Der nach dem allgemeinen Beitragssatz bemessene Krankenversicherungsbeitrag ist von Ihnen und uns je zur Hälfte zu tragen. Der Zusatzbeitrag ist von Ihnen allein aufzubringen.

Die Beiträge führen wir an die gesetzliche Krankenversicherung ab.

Rentenberatungsbüro Kreft

Rentenberaterin Jennifer Hartmann
Rentenberaterin gerichtlich zugelassen

Rentenberatungsbüro – Heckenrosenweg 9a – 24113 Kiel

Deutsche Rentenversicherung Nord

23544 Lübeck

Jennifer Hartmann gerichtlich
zugelassene Rentenberaterin
und Kollegen

**Heckenrosenweg 9a,
24113 Kiel**

Telefon: 04 31 / 68 25 15

Telefax: 04 31 / 64 27 83



www.rentenberater-kreft.de

info@rentenberater-kreft.de

Kiel, 06. Dezember 2016

Ihr Ansprechpartner: **Herr Kreft**

Bitte bei Antworten angeben: **4750*KW/KA**

 wh.: 
VSNR: 66 120157 G 521 7810

Ihr Bescheid vom 15.03.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird der Antrag auf Rücknahme des rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes gem. § 44 SGB X vom 23. September 2016 wie folgt begründet:

Die am 12.01.1957 geborene Antragstellerin begehrt mit diesem Antrag die Gewährung einer vollen Erwerbsminderungsrente gem. § 43 SGB VI bei Eintritt des Leistungsfalles am 01.12.2005, hilfsweise am 02.08.2008 mit Rentengewährung ab 01.11.2012.

Die o. G. stellte am 22.11.2012 einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung. Mit Bescheid vom 15.03.2013 wurde diesem Antrag nicht entsprochen, da die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Es wurde festgestellt, dass die o. G. seit dem 28.08.2012 dauerhaft voll erwerbsgemindert ist. In den von Ihnen festgestellten Prüfungszeitraum vom 01.09.2000 bis 24.08.2012 sind nur 28 Monate mit Pflichtbeiträgen vorhanden.

Mit Schreiben vom 08.04.2013 wurde von dem SOVD (Sozialverband), Gasstr. 28, 24211 Widerspruch eingelegt und am 10.06.2013 zurückgezogen.

Aus medizinischer Sicht bestehen keine Zweifel an dem Vorliegen einer Erwerbsminderung. Gestritten wird um den Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung.

Gem. § 43 SGB VI haben Versicherte Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind
2. in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und

3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind auch Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI, die wegen Art oder Schwere der Behinderungen nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird an diejenigen gezahlt, die wegen Krankheit oder Behinderung nur noch weniger als sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein können

Nach § 2 Abs. 4 SGB verlängert sich der Zeitraum von 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung u. a. auch um Zeiten der Kinderberücksichtigungszeit gem. § 57 SGB VI. Dabei sind die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nur bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres zu berücksichtigen.

Nach Auswertung der medizinischen aktenkundigen Unterlagen ist m. E. Das Leistungsvermögen der Antragstellerin bereits am 01.12.2005 derart eingeschränkt, dass zumindest von einer teilweisen Erwerbsminderung auszugehen ist und diese seit 2010 in eine volle Erwerbsminderung umgeschlagen ist.

Auf den von meiner Mandantin gefertigten Verlauf der MS-Erkrankung wird u. a. hingewiesen.

Aus dem Entlassungsbericht des Klinikums der CAU Kiel, Klinik für Neurologie, [REDACTED] vom 20.05.1998 lässt sich entnehmen, dass bei der Antragstellerin eine entzündliche ZNS-Erkrankung bei V. a. Encephalomyelitis disseminata diagnostiziert worden ist.

Frau [REDACTED] führt im Rahmen der Anamnese ihres Befundberichtes vom 03.02.1999 aus, dass sich die Antragstellerin aufgrund von bereits im April 1998 u. a. Brennparästhesien im Bereich der rechten Hand sowie der unteren Extremitäten ihre Behandlung begeben hat und sie die Diagnose eines V. a. erneute Schübe einer Encephalomyelitis disseminata gestellt hat.

In dem Befundbericht von Frau Dr. [REDACTED] vom 16.05.2002 wird die bekannte Encephalomyelitis disseminata mit erneutem leichten Schub bestätigt.

Im Rahmen der Beurteilung ihres Befundberichtes vom 07.12.2005 führt sie aus, dass ein erneuter Schub der bekannten Encephalomyelitis disseminata vorliegt.

Aus ihrem Vermerk vom 07.01.2013 geht hervor, dass Sie Berichte über den Zustand 1996/97 der Antragstellerin von der CAU-Neuro sowie von Frau [REDACTED] angefordert haben.

Mit Ihrem Schreiben an Frau [REDACTED] vom 07.01.2013 baten Sie um einen Verlauf seit der Diagnose 1997 sowie um Angaben zum Ausmaß der Einschränkungen vor 1998 und Dezember 2005 (aus versicherungsrechtlichen Gründen), woraufhin [REDACTED]

[REDACTED] in ihrem Befundbericht zur Vorlage bei Ihnen vom 22.01.2013 die Diagnose einer Multiplen Sklerose (Encephalomyelitis disseminata) G35.9+G weiterleitete.

Aus dem Entlassungsbericht der Segeberger Klinik vom 30.08.2012 hatte sich bereits während der Therapie und des Verlaufes der Rehabilitation ein Leistungsvermögen unter 3 Stunden ergeben.

Es handelt sich bei der Antragstellerin entsprechend dem Neuro-psychiatrischen Gutachten von [REDACTED] vom 01.03.2013 um eine schubförmig verlaufende Multiple Sklerose mit Erst-

manifestation und Erstdiagnose 1998 mit sekundär chronisch progredientem Verlaufstyp (G35.9) mit Gangataxie, sensiblen Reizerscheinungen im Bereich der oberen Extremität, Restless-Legs-Symptomatik, Feinmotorikstörung der Hände beidseits mit Rechtsbetonung, Gesichtsfeldstörungen beidseits und leichten kognitiven Funktionsstörungen (F06.7). Dies bedeutet den Übergang in eine sekundäre chronisch-progrediente Verlaufsform der MS.

Darüber hinaus wird das Leistungsvermögen der Antragstellerin von [REDACTED] in seinem o. a. Gutachten in Anlehnung an den stationären Aufenthalt in der Rehabilitationsklinik Damp, Abteilung Neurologie vom 23.02.2008 mit 3 bis unter 6 Stunden eingeschätzt.

Dieser Einschätzung des Leistungsvermögens kann nur teilweise gefolgt werden.

Unter Berücksichtigung der erheblichen gravierenden qualitativen Einschränkungen (Seite 7 und 8 des Gutachtens) ist das Leistungsvermögen erheblich weiter eingeschränkt.

Diese Einschränkungen sind folgende:

1. Harn- und Stuhlinkontinenz vor dem Hintergrund der MS-Erkrankung mit rezidivierenden Harnwegsinfekten
2. Einschlafstörungen
3. ca. 1 - 2 Schübe pro Jahr, zeitweise mit Sehstörungen, Doppelbildern, Gesichtsfeldseinschränkungen, Sensibilitätsstörung im Bereich der oberen und unteren Extremität
4. kontinuierliche Verschlechterung der Gehfähigkeit, Unsicherheit, 200 bis 300 Meter, Schwäche der Beine, Gehwagen, Unterhaken von ihrem Mann oder Sohn beim freien Laufen
5. Nachlassen der Feinmotorik der Hände, rechts stärker als links
6. Missempfindungen in Form von Krippelparästhesien an den Armen beidseits mit Rechtsbetonung
7. stromartige Missempfindungen an den Beinen beidseits

Da unter Berücksichtigung des § 43 Abs. 4 Satz 3 SGB VI die Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung als Verlängerungszeit gelten, sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Erwerbsminderung auch bei Eintritt des Leistungsfalles bis 31.12.2011 erfüllt.

Ich bitte um neue Bescheiderteilung.

Mit freundlichen Grüßen

I. A. 

Anlage